VERORDNUNG (EWG) Nr. 1068/74 DES RATES

vom 30. April 1974

über die Festsetzung der Produktionsbeihilfe für künstlich getrocknetes Futter für das Wirtschaftsjahr 1974/1975

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 des Rates vom 30. April 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für künstlich getrocknetes Futter (1), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in der Erwägung, daß in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 vorgesehen ist, daß bei der Festsetzung des Beihilfebetrags für künstlich getrocknetes Futter der Notwendigkeit Rechnung getragen werden muß, eine bessere Versorgung der Gemeinschaft mit diesen Erzeugnissen zu gewährleisten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 genannten Produktionsbeihilfe für künstlich getrocknetes Futter wird für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 auf 6 RE/Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. April 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

(1) Siehe Seite 2 dieses Amtsblattes.